

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm**

vom .....

Aufgrund von § 45b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. Nr. 5, 219), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65, 69) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3 S. 65, 68) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3 S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung — AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 14. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

#### **§1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### **§2**

§ 43a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird und wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht.

Besteht bei Rigolen und Mulden ein Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen, so kann in Ausnahmefällen eine Ermäßigung bei der angeschlossenen Niederschlagsfläche vorgenommen werden. Hierzu müssen die angeschlossenen Rigolen und Mulden den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 vom April 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA – Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) entsprechen und sich auf eigenem Grund und Boden befinden. Es muss rechnerisch eine vollständige Versickerung der angeschlossenen Flächen möglich sein. Nach einer Einzelfallprüfung kann eine Reduzierung von 80 % der angeschlossenen Flächen vorgenommen werden.

**§3**

1. In § 48 Absatz 1 wird die Zahl „1,62“ ersetzt durch die Zahl „1,61“ und die Zahl „0,78“ wird ersetzt durch die Zahl „0,77“.
2. In § 48 Absatz 4 wird die Zahl „19,50“ ersetzt durch die Zahl „19,25“ und die Zahl „1,56“ wird ersetzt durch die Zahl „1,54“.

**Artikel 2**

Die Regelung des § 2 tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Ulm, den

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister